

Tarif PK 24

Gültig ab 1. Januar 2024

Für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung

Strompreise			Energiepreise	Netznutzungspreise
Zone 1	Montag bis Freitag	07.00 – 18.00 Uhr	19.10 Rp./kWh	8.40 Rp./kWh
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr	19.10 Rp./kWh	8.40 Rp./kWh
Zone 2	Übrige Zeit		19.10 Rp./kWh	8.40 Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle			CHF 11.00 pro Monat	
Grundtarif ZFA (Zählerfernauslesung)			CHF 3.00 pro Monat	
Grundtarif Energie			CHF 3.00 pro Monat	

In den genannten Preisen nicht enthalten sind (werden zusätzlich in Rechnung gestellt):

- Gesetzliche Mehrkostenfinanzierung (KEV): 2.30 Rp./kWh
- Systemdienstleistungen: 0.75 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Swissgrid «Stromreserve des Bundes»: 1.20 Rp./kWh (www.swissgrid.ch)
- Konzessionsgebühr der Gemeinde (zurzeit 6% auf die Netznutzung)
- Gesetzliche Mehrwertsteuer (8.1%)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Einspeisung ab PVA

Die EOR vergütet die ins Netz eingespeiste elektrische Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), welche nicht vom Einspeisevergütungssystem profitieren, mit einem jährlich neu festgelegten Betrag. Für das Jahr 2024 beträgt dieser 18.40 Rappen/kWh.

Die Vergütung für die PVA-Rückspeisung erfolgt zweimonatlich.

Die Rückvergütung für die ins Netz eingespeiste Energie beginnt erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Werkkontrolle der PVA sowie nach Eingang sämtlicher geforderter Dokumente.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Zone 1 höchstens 39,5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs (entsprechend $\cos \phi = 0,93$) betragen.

Rechnungstellung

Zweimonatlich (definitive Rechnungen)

Zahlungskonditionen

Innert 20 Tagen 3% Skontogutschrift auf nächster Abrechnung oder 30 Tage netto.

Besondere Bestimmungen

1. Energiemessung: Die in Betracht kommende Einrichtung stellt die EOR dem Kunden gegen eine Mietgebühr, welche im Grundpreis enthalten ist, zur Verfügung.
2. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.
3. Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der EOR gegenüber haftbar.
4. Die EOR kann je nach Erfordernis und Besonderheit des Energiebezugs spezielle Tarife erlassen.
5. Sperrungen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
6. Bei Installationen ohne gültigen Sicherheitsnachweis (SiNa) wird der Baustromtarif verrechnet.
7. Der Tarif PK gilt in der Regel bei einem Energiebedarf unter 50 000 kWh oder bis zu einer max. Bezügersicherung von 63 A.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EOR beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf den «Allgemeinen Bedingungen» über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz. Der Tarif wurde von der Verwaltung der Elektra Oberrohrdorf beschlossen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Tarife.